

## Info Journal für Klienten

### 1. Sparpaket 2012 – 2016: Die geplanten steuerlichen Maßnahmen

Die steuerlichen Maßnahmen des von der Regierung präsentierten Sparpakets sollen bis 2016 insgesamt ein zusätzliches Steueraufkommen von rd. 7,5 Mrd. Euro bringen. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen mit ergänzenden Erläuterungen auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen.

Das gesamte Sparpaket soll bis spätestens Mitte März im Ministerrat beschlossen werden. Die Beschlussfassung im Parlament ist für den 28. März geplant. In Kraft treten wird es mit der Kundmachung im April. Wirksam werden die einzelnen Maßnahmen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Wir werden Sie laufend weiter informieren.

#### 1.1. IMMOBILIEN

*Umwidmungsabgabe und Liegenschaftsbesteuerung für den Verkauf von Grundstücken und Immobilien, ausgenommen Hauptwohnsitze*

Derzeit sind Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert wird. Bei Veräußerung nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist ist der Gewinn steuerfrei.

Ab 1.4.2012 sollen Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften aber **auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist** besteuert werden, und zwar generell mit einem Steuersatz von **25%**. Dieser Steuersatz soll auch im betrieblichen Bereich gelten. Hauptwohnsitze und Häuslbauer ("selbst hergestellte Gebäude") bleiben von den neuen Bestimmungen unberührt.

### Inhalte:

**Sparpaket 2012 - 2016**

**Steuerliche Neuerungen ab 1.1.2012**

**Lohn- und Sozial-dumpingBekämpfungsgesetz**

**Aktuelles zum Thema Auto**

**BMF-Kassenrichtlinie 2012**

**Aktuelle Zinsen**

**Splitter**

**Finanzmarkt**



Bei einem Verkauf nach mehr als 10 Jahren wird die Besteuerung durch einen Inflationsabschlag von jährlich 2,5% (bis zu maximal 50%) abgemildert; so soll verhindert werden, dass die Substanz besteuert wird. Die neue Rechtslage gilt für Liegenschaften, die nach dem 1. April 2002 angeschafft wurden und nach dem 31. März 2012 veräußert werden. Die Steuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet.

Aber auch die Veräußerung von vor dem 1. April 2002 erworbenen **Liegenschaften** ("Altvermögen") bleibt nicht völlig steuerfrei. Für **Verkäufe ab 1. April 2012** gelten in diesen Fällen folgende Neuregelungen:

- Werden schon vor dem 1. 4.2002 angeschaffte und **umgewidmete Liegenschaften** (Umwidmung von Grünland in Bauland ab 1.1.1988) veräußert, wird eine Steuer in Höhe von **15% des Verkaufspreises** eingehoben (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 60% des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht).
- **Ohne Umwidmung bzw bei Umwidmung vor dem 1.1.1988** beträgt der **Steuersatz 3,5% des Verkaufspreises** (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 14 Prozent des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht); da die Grunderwerbsteuer ebenfalls 3,5% beträgt, kommt es bei „Altvermögen“ praktisch zu einer Verdoppelung der derzeitigen Steuerbelastung bei Grundstückstransaktionen.
- Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird nur der tatsächliche niedrigere Wertzuwachs besteuert.
- Die Steuer auf Altvermögen wird nicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet, sondern sie wird – wie bei der Grunderwerbsteuer – durch Notare und Rechtsanwälte eingehoben und an das Finanzamt abgeführt (gilt ab 2013).

Beispiel:

Ein im Jahr 1990 um 100.000 Euro angeschafftes Ferienhaus (= Altvermögen) wird im Herbst 2012 um 170.000 Euro veräußert. Der Mehrerlös (Veräußerungsgewinn) beträgt 70.000 Euro, die Steuerbelastung beträgt 3,5% des Verkaufspreises (!) von 170.000 Euro, das sind 5.950 Euro.

Grundsteuer und Grunderwerbssteuer bleiben übrigens unverändert.

**Falls Sie „alte“ Liegenschaften ohnehin verkaufen wollten, sollte dies bis 31.03.2012 erledigt werden (ev. auch Verkauf an eigene Immobilien-GmbH).**

## 1.2. UMSATZSTEUER

Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung wurden Bauvorhaben ausgegliedert, der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht, steuerpflichtig vermietet und nach 10 Jahren steuerfrei vermietet. Der Vorsteuerabzug steht nur mehr zu, wenn der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Mit dieser Regelung sollen Immobilienausgliederungen von (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten) Versicherungen und Banken, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie auch sonstige Mietkaufmodelle mit

nicht vorsteuerabzugsberechtigten unternehmerischen Mietern getroffen werden. Betroffen von der Neuregelung sind daher neben **Körperschaften öffentlichen Rechts** auch sämtliche **Vermietungsmodelle mit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern** (zB neben Banken und Versicherungen auch Ärzte).

Aus Vertrauensschutzgründen soll die Neuregelung erst für Miet- und Pachtverhältnisse gelten, die **ab 1. Mai 2012** abgeschlossen werden.

*Verlängerung der Vorsteuerrückzahlung - Unternehmer, die Gebäude nach 10 Jahren privat verwenden, müssen in Zukunft einen Teil der erhaltenen Vorsteuern zurückzahlen.*

**Der derzeit zehnjährige Zeitraum für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Gebäudeinvestitionen im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, wird auf 20 Jahre verlängert.**

Wer daher unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ein Gebäude errichtet bzw eine neue Eigentumswohnung erwirbt und anschließend umsatzsteuerpflichtig vermietet, muss in Zukunft im Falle einer Beendigung der steuerpflichtigen Vermietung (zB wegen Verkauf der Liegenschaft) die Vorsteuern innerhalb eines nunmehr insgesamt 20-jährigen Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückzahlen.

Die **Änderung gilt für Gebäude, die ab 1. Mai 2012 erstmals unternehmerisch genutzt** werden; sie gilt aber nicht, wenn die Vermietung des Gebäudes (zB Wohnung) schon vor dem 1. Mai 2012 vertraglich vereinbart wurde.

*Umstellung der pauschalen Beihilfe auf eine 1:1 Förderung ab 2014: Sozialversicherungsträgern werden die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge ab 2014 im Verhältnis 1:1 erstattet.*

## 1.3. MINERALÖLSTEUER

Begünstigung bei Bussen, Schienenfahrzeugen und **Agrardiesel (Landwirte!)** wird abgeschafft: Streichung der Steuerbefreiung für im Ortslinienverkehr eingesetzte Fahrzeuge, der MöSt-Rückvergütung für Schienenfahrzeuge und für Agrardiesel.

## 1.4. SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE

*Gestaffelte Solidarabgabe befristet bis 2016 für Angestellte ab 184.000 € brutto/Jahr und Unternehmer ab einem Gewinn von 175.000 €*

Arbeitnehmer, die mehr als 184.000 € brutto pro Jahr verdienen, müssen von 2013 bis 2016 einen Solidarbeitrag zur Budgetsanierung leisten. Die Regelung soll nach den vorliegenden Medieninformationen im Einzelnen wie folgt aussehen:

- Bis zu einem Brutto-Monatsbezug von 13.280 € (185.920 € pa) werden der 13. und 14. Bezug unverändert mit 6% besteuert.

- Bei darüber hinausgehenden Bezügen wird der 13. und 14. Bezug bis zu einer Grenze von 25.781 € mit 27% besteuert.
- Bei darüber hinausgehenden Bezügen bis 42.477 € monatlich beträgt die Steuerbelastung 35,75%.

Darüber hinaus gilt der **Spitzensteuersatz von 50%**.

**Beispiele:**

Bei einem Brutto-Monatsbezug von 20.000 € beträgt die Mehrbelastung 2.847 € pa, bei 30.000 € Monatsbezug beträgt sie 7.966 € pa und bei 40.000 € Monatsbezug beträgt sie 14.316 € pa.

Parallel dazu soll für einkommensteuerpflichtige Unternehmer der **13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab 175.000 € wie folgt reduziert** werden:

- Für Gewinne zwischen 175.000 und 350.000 € wird der GFB auf 7% reduziert.
- Für Gewinne zwischen 350.000 und 580.000 € wird der GFB auf 4,5% reduziert.
- Ab 580.000 € Gewinn gibt es gar keinen GFB mehr.

### 1.5. FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

*Einführung einer Finanztransaktionssteuer: Steuerpflicht für Verkäufer und Käufer; Einhebung durch Finanzinstitute*

Bei dieser Maßnahme handelt es sich wohl um den wesentlichen Schwachpunkt auf der Einnahmenseite, da Österreich ohne **EU-weite Regelung** bei der Finanztransaktionssteuer wohl kaum einen Alleingang wagen wird.

### 1.6. ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ

*Besteuerung von Kapitalerträgen von österreichischen Steuerpflichtigen auf Bankkonten und Wertpapierdepots in der Schweiz.*

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine pauschale Amnestieregelung für in der Schweiz liegendes österreichisches Schwarzgeld nach dem Vorbild des von Deutschland mit der Schweiz bereits im Vorjahr ausverhandelten Abkommens (**Einmalabgeltung für Steuerverkürzungen der Vergangenheit im Jahr 2013 und jährliche KEST-Einhebung durch die Schweizer Banken ab 2015**).

### 1.7. HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE

*Bausparprämie wird halbiert und beträgt künftig maximal zwischen 1,5% und 4%*

*Reduktion der Prämie bei der begünstigten Zukunftsvorsorge befristet bis 2016: Prämie wird von 5,5% auf 2,75% gesenkt*

Folgende Änderungen sind geplant:

- Nach der neuen Regelung wird der errechnete **Prozentsatz der Bausparprämie halbiert**. Die Prämie beträgt künftig mindestens 1,5% und maximal 4%. Wer im Jahr 2012 einen 2010, 2011 oder 2012

abgeschlossenen Bausparvertrag kündigt, muss die bisherigen Prämien nicht zurückzahlen.

- Bei der **prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge** wird der Prozentsatz von 5,5% auf **2,75%** bis 2016 reduziert. Danach beträgt sie wieder 5,5 %. Das heißt, basierend auf den Daten 2012 würde die Prämie 2013 nur mehr:  $2,75\% + 1,5\% = 4,25\%$  betragen.

### 1.8. STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN UND ANHEBUNG FORSCHUNGSDECKEL BEI AUFTRAGSFORSCHUNG

*Reduzierung des Einnahmenausfalls durch strengere Kontrolle der indirekten Forschungsförderung*

Bei der Prüfung von Anträgen auf Forschungsprämie soll in Hinkunft die FFG als Know-How-Träger eingebunden werden. Dadurch sollen Synergien genutzt und eine höhere Treffsicherheit erreicht werden.

Im Gegenzug dafür soll für Wirtschaftsjahre, **die ab 1.1.2012 beginnen, die bisherige Deckelung von 100.000 € bei der Auftragsforschung** (ausgelagerte Forschungstätigkeit) **auf 1 Mio € angehoben werden**.

### 1.9. SOZIALVERSICHERUNG

Als weitere für Unternehmer und andere Steuerpflichtige interessante Änderungen im Bereich der Sozialversicherung sind anzuführen:

- Beitragsharmonisierung im Pensionsrecht der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft: **Sofortige Anhebung der Beitragssätze auf 18,5% im GSVG (derzeit 17,5%) und im BSVG (derzeit 15,5%)**.
- Beitragsrechtsänderung im Pensionsrecht der gewerblichen Wirtschaft: **Keine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage im GSVG**.
- Gebühr bei arbeitgeberbedingter Beendigung des Dienstverhältnisse: Durch Bezahlung einer „Manipulationsgebühr“ in Höhe von **110 € bei Kündigung eines Arbeitnehmers** durch den Dienstgeber sollen vor allem positive Effekte in der Beschäftigung (und entsprechende fiskalische Effekte) entstehen.
- **Anhebung des Beitragssatzes im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) von 2% auf 5%**.
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung** um zusätzlich 90 Euro.
- **ALV-Beiträge bis zum Pensionsanspruch**: Die ALV-Beitragspflicht soll künftig bis zum Erreichen des für eine Alterspension maßgeblichen Mindestalters gelten.
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der ALV**: 2013 wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der ALV zusätzlich zur jährlichen Aufwertung um 90 € angehoben.

## 2. Steuerliche Neuerungen ab 1.1. 2012

### 2.1. Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung

Nach der schon seit 2009 geltenden Rechtslage können Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an **Universitäten**, diverse Fonds, **Museen**, Bundesdenkmalamt etc; weiters **Spenden für mildtätige Zwecke**, für Zwecke der **Entwicklungszusammenarbeit** sowie für Zwecke der **internationalen Katastrophenhilfe**) **bis maximal 10 % des Gewinnes bzw des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen (Wirtschafts-)Jahres** steuerlich als **Betriebsausgabe bzw Sonderausgabe** abgesetzt werden.

Mit Jahresbeginn 2012 wurde der **Kreis der begünstigten Spendenempfänger** wesentlich **erweitert**, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, weiters um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und Landesfeuerwehrverbände. Ferner wurden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch **entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat** oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, einbezogen. Schließlich kann ab 2012 auch an die **Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA)** steuerbegünstigt gespendet werden.

Übrigens: Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können ab 2012 bis zu einem **Höchstbetrag von € 400** steuerlich als **Sonderausgabe** abgesetzt werden.

### 2.2. Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer

#### Steuerbefreiung für Auslandsmontagen neu geregelt

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontagen**, die bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben wurde, wurde grundlegend neu geregelt. **Ab 1.1.2012** werden **60% der laufenden Bezüge (maximal bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage**, das ist für 2012 monatlich € 4.230) von vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern **steuerfrei** belassen, wenn

- die **Auslandstätigkeit** – ungeachtet ihrer vorübergehenden Ausübung – ihrer Natur nach **nicht auf Dauer angelegt** ist,
- jeweils ununterbrochen über den **Zeitraum von einem Monat** hinausgeht,
- die Entsendung aus dem **EU/EWR-Raum** oder der Schweiz erfolgt,
- der Einsatzort mehr als **400 km von der nächstgelegenen österreichischen Grenze entfernt** ist,
- die Entsendung nicht in eine ausländische Betriebsstätte des Arbeitgebers erfolgt und
- die Arbeit unter im Gesetz näher definierten **erschwerenden Bedingungen** erfolgt.

Die Befreiung gilt auch für Kommunalsteuer, DB-FLAF und DZ.

Die Steuerfreiheit **steht nicht zu**, wenn der **Arbeitgeber Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG steuerfrei behandelt** oder die **Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt** oder wenn der Arbeitnehmer selbst die mit der Auslandstätigkeit verbundenen Werbungskosten (inklusive Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung) geltend macht.

Für jene **Arbeitnehmer**, deren **Einsatzort innerhalb der 400 km-Zone liegt** und die nach der Neuregelung daher nicht mehr unter die Begünstigung fallen, kann für **2012** noch die ursprünglich vorgesehene Übergangsregelung angewendet werden, wonach **33% der Bezüge** für die begünstigte Auslandstätigkeit **steuerfrei** bleiben.

#### Pendlerpauschale – neue Unzumutbarkeitskriterien

Anstelle der bisherigen starren Unzumutbarkeitskriterien wurde mit dem Ende 2011 veröffentlichten Lohnsteuer-Wartungserlass 2011 eine **flexible Staffelung der Wegzeiten** eingeführt. Dem Arbeitnehmer steht ein Pendlerpauschale (Antrag L 34 beim Arbeitgeber) zu, wenn der Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst (kleines Pendlerpauschale) oder die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale). Bezüglich der **Unzumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels** gilt nunmehr Folgendes:

| Wegzeit für einfache Wegstrecke                   | Benützung Massenbeförderungsmittel (MBM) | Anmerkung   |
|---|--|---|
| bis 90 Minuten                                    | zumutbar                                 |   |
| zwischen 90 Minuten und 150 Minuten (2,5 Stunden) | zumutbar                                 | wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem MBM höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz |
| über 150 Minuten (2,5 Stunden)                    | unzumutbar                               |   |

Für bereits laufende Pendlerpauschalen ist die Neuregelung **spätestens ab 2013** anzuwenden, was offenbar bedeutet, dass sich aus der Neuregelung ergebende Verschlechterungen erst ab 2013 wirksam werden sollen.

### 2.3. Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung

#### Bescheidberichtigung nach § 293c BAO:

Nach dieser neuen Bestimmung kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen ein Abgaben- oder Feststellungsbescheid **berichtigt** werden, wenn in ihm

ein Sachverhalt bei periodenübergreifender Betrachtung nicht oder doppelt berücksichtigt wurde. Diese Bestimmung soll verhindern, dass ein abgabenrelevanter Sachverhalt (wie zB Betriebsausgaben oder Betriebseinnahmen) doppelt oder gar nicht berücksichtigt wird. Die Bestimmung dient zwar der Rechtsrichtigkeit der Besteuerung, höhlt aber andererseits einmal mehr die Rechtsbeständigkeit aus. Die Berichtigung nach § 293c BAO ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

#### 2.4. Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG)

Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage von bestimmten lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (DB, DZ, WBF und UV) für die Dauer von 12 Monaten ab dem Monat der Neugründung befreit. Da diese im NeuFöG geregelte Befreiung in der Praxis mangels sofortiger Beschäftigung von Arbeitnehmern oft ins Leere ging, wurde sie dahingehend geändert, dass sie nunmehr in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat in Anspruch genommen werden kann. Die Befreiung steht aber weiterhin nur für 12 Monate innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes zu. Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem 12. Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer.

#### 3. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)

Lohn- und Sozialdumping ist eine sozialpolitisch nicht erwünschte Erscheinung, die einerseits dazu führt, dass Arbeitnehmer nicht ihr zustehendes Entgelt bekommen, und die andererseits auch einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern verhindert. Das LSDB-G soll neben gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen auch den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb und die Abfuhr von Abgaben und Sozialbeiträgen sicherstellen.

Diese Regelungen werden aber nicht nur für grenzüberschreitende Tätigkeiten nach Österreich gelten, sondern auch für in Österreich ansässige Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

##### Kontrolle:

Die KIAB hat Betretungs-, Einsichts- und Befragungsrechte und führt Kontrollen vor Ort vor. Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dem bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichteten Dienstleistungszentrum übermittelt. Diese überprüft, ob zumindest das niedrigste Grundgehalt geleistet wird, das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehen würde. Ist das nicht der Fall, erfolgt neben der Beitragsnachverrechnung eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

##### Unterlagen in deutscher Sprache:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Entsendungen und grenzüberschreitender Überlassung nach Öster-

reich alle notwendigen Unterlagen in deutscher Sprache am Arbeitsort bereitzuhalten, die zur Ermittlung des dem Arbeitnehmer nach österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Mindestentgelts erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsvertrag, Lohnzahlungsnachweise usw.

##### Verwaltungsstrafe und Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils:

Im Falle der Unterentlohnung, der Kontrollvereitelung oder bei Nichtvorliegen von Unterlagen in deutscher Sprache droht eine Strafe. Bei Unterentlohnung soll der Strafraum € 5.000,- bis € 50.000,-, im Wiederholungsfalle € 10.000,- bis € 100.000,- betragen. Die sonst geltende Verjährungsfrist von 6 Monaten soll ausgedehnt werden.

Im Falle der Unterentlohnung soll eine Abschöpfung der Bereicherung erfolgen. Der Arbeitgeber soll zur Zahlung der Differenz zwischen dem dem Arbeitnehmer zustehenden und dem tatsächlichen geleisteten Lohn verurteilt werden.

##### Untersagung der Dienstleistung/Sicherheitsleistung:

Ausländischen Arbeitgebern, die wiederholt wegen Unterentlohnung bestraft wurden, droht die Untersagung der Dienstleistung in Österreich.

Insbesondere bei Arbeitgebern ohne Sitz im Inland kann zur Sicherstellung der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

##### Verbandsklage:

Ein Recht auf Einbringung einer Verbandsklage für die gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber soll eingeführt werden. Danach kann in Form der Verbandsklage auf Unterlassung der Unterentlohnung geklagt werden.

##### Sachwucher/Lohnwucher:

Im Fall eines Sachwuchers oder Lohnwuchers soll der Arbeitgeber gegenüber dem Insolvenz-Entgelt-Fonds regresspflichtig werden.

##### Inkrafttreten :

Die Änderungen sollen überwiegend mit 01.01.2011 in Kraft treten, aber sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30.04.2011 ereignen.

#### 4. Aktuelles zum Thema Auto

##### 4.1. Das Fahren mit ausländischen Kennzeichen in Österreich

Laut Medienberichten führt die Finanz derzeit schwerpunktmäßig Kontrollen bei in Österreich verwendeten Kfz mit ausländischen Kennzeichen durch. Kontrolliert wird, ob diese Kfz aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland zugelassen werden müssten und daher in Österreich die Normverbrauchsabgabe (NoVA) zu entrichten ist. Dabei ist zu beachten, dass der NoVA auch die Verwendung eines Kfz im Inland unterliegt, wenn es nach Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland „zuzulassen wäre“. Dieser Auffangtatbestand bewirkt,

|            |       |       |       |       |              |
|------------|-------|-------|-------|-------|--------------|
| 01.01.2012 | 0,38% | 4,88% | 2,38% | 2,38% | <b>2,38%</b> |
|------------|-------|-------|-------|-------|--------------|

dass auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen werden, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen** werden muss, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort des Fahrzeuges** im Sinne des KFG. Für weiterführende Details fragen Sie ihren Steuerberater.

## 5. BMF-Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012)

In der kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlichten „**Kassenrichtlinie 2012**“ nimmt das BMF – unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (zB Barbewegungsverordnung) und auf die fortschreitende technische Entwicklung – zu den in der Praxis **immer häufiger auftretenden Fragen der Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen** Stellung. In der Richtlinie werden nicht nur die verschiedenen **Typen von Registrierkassen und Kassensystemen** näher beschrieben, sondern es wird neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch dargestellt, welche **Grundaufzeichnungen** nach Ansicht des BMF zu führen sind und welche Daten in welcher Form erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt werden sollen. Weiters wird beschrieben, welche sonstigen Kriterien bei der Nutzung von Registrierkassen und Kassensystemen zu beachten sind, um die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Die Kassenrichtlinie gibt die Rechtsansichten des BMF wieder, sie kann aber keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründen.

## 6. Aktuelle Zinsen

### 6.1. Die neuen steuerlich relevanten Zinssätze ab 14.12.2011

Auf Grund der Senkung des **Basiszinssatzes** von 0,88 % auf **0,38 %** wurden ab 14.12.2011 auch die **Stundungszinsen für Abgabenschulden** und die **Anspruchs- und Aussetzungszinsen** gesenkt. Für die neu ab 1.1.2012 eingeführten **Berufungszinsen** (siehe im Detail auch oben) beträgt der Zinssatz ebenfalls 2,38 %.

Die für steuerliche Zwecke relevanten **Zinssätze** haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

| Wirksamkeit ab    | Basiszinssatz | Stundungszinsen | Aussetzungszinsen | Anspruchszinsen | Berufungszinsen<br>Neu ab 1.1.2012 |
|-------------------|---------------|-----------------|-------------------|-----------------|------------------------------------|
| 13.05.2009        | 0,38%         | 4,88%           | 2,38%             | 2,38%           | -                                  |
| 13.07.2011        | 0,88%         | 5,38%           | 2,88%             | 2,88%           | -                                  |
| <b>14.12.2011</b> | <b>0,38%</b>  | <b>4,88%</b>    | <b>2,38%</b>      | <b>2,38%</b>    | -                                  |

## 7. Splitter

### 7.1. Sanktionen bei mangelhaften Stelleninseraten

Die Verpflichtung, in **Stelleninseraten** das für den zu besetzenden Arbeitsplatz geltende **kollektivvertragliche (oder sonst reglementierte) Mindestentgelt anzugeben** und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, besteht bereits seit dem 1.3.2011. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung war im Jahr 2011 noch ohne Straffolge. Seit dem 1.1.2012 sind einschlägige **Strafbestimmungen** in Kraft getreten. Beim erstmaligen Verstoß gegen die Entgeltangabepflicht ist der Arbeitgeber bzw der Arbeitsvermittler zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind von der Bezirksverwaltungsbehörde **Geldstrafen bis € 360** zu verhängen. Bestraft werden nicht nur fehlende, sondern auch falsche Angaben. Auch Stellenbewerber können die Mangelhaftigkeit eines Stelleninserats bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

## 8. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net) (Daten vom 31.12.2011).

### Fremdwährungskurse:

|           |        |
|-----------|--------|
| EUR / CHF | 1,2156 |
| EUR / JPY | 100,20 |
| EUR / USD | 1,2939 |

### Referenzzinssätze (3-Monate):

|             |        |
|-------------|--------|
| EURIBOR     | 1,3560 |
| LIBOR (CHF) | 0,0517 |
| LIBOR (JPY) | 0,1957 |

### Betriebsmittelkredit-Kontokorrentkredit:

|   |        |
|---|--------|
| Beste Bonität – besichert:              | 3,00 % |
| Mittlere Bonität – teilweise besichert: | 4,00 % |

### Investitionsfinanzierung – Abstattungskredit:

|   |        |
|---|--------|
| Beste Bonität – besichert:              | 2,75 % |
| Mittlere Bonität – teilweise besichert: | 3,75 % |

### Fremdwährungsfinanzierung: (Aufschlag auf LIBOR)

|   |        |
|---|--------|
| Beste Bonität – besichert:              | 1,50 % |
| Mittlere Bonität – teilweise besichert: | 2,00 % |

### Verbraucherpreisindex 12/11:

|          |        |
|----------|--------|
| VPI 2010 | 104,30 |
| VPI 2005 | 114,20 |
| VPI 2000 | 126,30 |
| VPI 96   | 132,90 |
| VPI 86   | 173,80 |